

Bundestagswahl 2017 -Gruppenauskunft vor Wahlen-

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten auf Antrag gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (in der 03.05.2013 geltenden Fassung) Gruppenauskunft über Wahlberechtigte aus dem Melderegister erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Mitgeteilt werden dürfen: Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Eine Übermittlung erfolgt nicht:

- wenn der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 52 Bundesmeldegesetz gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat, bzw. widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Fichtenau, Meldeamt, Hauptstraße 2, 74579 Fichtenau einzulegen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Die Widerspruchsfrist für die oben angeführten Wahlen endet zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(Bekanntmachung im Amtsblatt am 23.12.2016)